

Gebührenordnung der Gemeinde Reiskirchen

für das Freibad Ettingshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI S.90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in der Sitzung vom 23.04.2025 folgende Gebührenordnung für das Freibad Ettingshausen beschlossen:

§ 1

Bereitstellung des Freibades als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Reiskirchen stellt das Freibad Ettingshausen als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2

Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades Ettingshausen sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades werden nach Maßgabe dieser Satzung folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarten:

- Kinder unter 3 Jahre – Eintritt frei
- Kinder 3-15 Jahre 1,50 €
- Erwachsene 4,00 €

10er Karten:

- Kinder unter 3 Jahre – Eintritt frei
- Kinder 3-15 Jahre 12,00 €
- Erwachsene 30,00 €

Dauerkarten:

- Kinder unter 3 Jahre – Eintritt frei
- Kinder 3-15 Jahre 22,50 €
- Erwachsene 60,00 €

Für Schüler (ab 16 Jahren), Studenten, Personen mit einer Schwerbehinderung sowie Inhaber der Jugendleitercard oder Ehrenamtskarte beträgt der Eintrittspreis 50% des regulären Eintrittspreises für Erwachsene. Die Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

Familienkarten:

98,00 €

Als Familie gelten auch Ehepaare.

Durch die Familienkarte erfasst sind Kinder bis 16 Jahre und älter, wenn Sie Schüler oder Studenten sind oder eine Schwerbehinderung haben. Die Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

§ 4

Sonstiges

- 10er Karten, Dauerkarten sowie Familienkarten sind nicht in die nächste Badesaison übertragbar.
- Eine Erstattung des Kaufpreises für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht.
- Kürzungen der Badesaison begründen keine Erstattungsansprüche für Dauerkarteninhaber.
- Muss das Freibad vorübergehend aus zwingenden Gründen ganz oder in Teilbereichen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen. Es kann per Vertrag ausgedehnt und an weitere Beauftragte (z.B. Betreiber des Freibades) übertragen werden.

Anweisungen des Personals der Gemeinde Reiskirchen oder weiterer Beauftragter des Freibades ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades

ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein mündliches Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Schriftliche Hausverbote erteilt der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen, wenn diese erforderlich werden.

Im Falle einer Verweisung aus dem Bad oder eines Hausverbotes wird das Eintrittsgeld (auch 10er – und Dauerkarten) nicht erstattet.

§ 6

Mehrwehrsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25.04.2024 außer Kraft.

Reiskirchen, den 25.04.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen

gez. Tobias Breidenbach
Bürgermeister